I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2789/82 DES RATES

vom 18. Oktober 1982

zur Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls auf Platten aus Fasern (Hartplatten) mit Ursprung in Rumänien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1580/82 (2), insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1633/82 (3) hat die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf Hartfaserplatten mit Ursprung in Rumänien eingeführt.

Die Sachaufklärung ist noch nicht abgeschlossen. Insbesondere bittet der einzige Ausführer um erneute Prüfung seines Antrags auf Verringerung wegen Unterschieden bei den materiellen Eigenschaften zwischen den aus Rumänien ausgeführten Hartplatten und den Waren, die der Berechnung des Normalwerts zugrunde gelegt wurden.

Der betroffene Ausführer hat auf eine entsprechende Absichterklärung der Kommission hin keine Einwände gegen eine Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls erhoben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der vorläufige Antidumpingzoll auf Platten aus Fasern mit einem Gewicht von mehr als 0,8 g/cm³ (Hartplatten) mit Ursprung in Rumänien, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1633/82 eingeführt wurde, wird für einen Zeitraum von höchstens zwei Monaten verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Unbeschadet Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 und jeder anderen Entscheidung des Rates gilt sie bis zum Inkrafttreten eines Beschlusses des Rates über die Einführung endgültiger Maßnahmen, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwei Monaten ab dem 25. Oktober 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Oktober 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. A. KOFOED

(1) ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 178 vom 22. 6. 1982, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 181 vom 25. 6. 1982, S. 19.